

Dieser Text dient lediglich zu Informationszwecken und hat keine Rechtswirkung. Die EU-Organe übernehmen keine Haftung für seinen Inhalt. Verbindliche Fassungen der betreffenden Rechtsakte einschließlich ihrer Präambeln sind nur die im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlichten und auf EUR-Lex verfügbaren Texte. Diese amtlichen Texte sind über die Links in diesem Dokument unmittelbar zugänglich

► **B****DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS DER KOMMISSION**

vom 12. Dezember 2014

betreffend bestimmte Schutzmaßnahmen im Zusammenhang mit dem bestätigten Auftreten des kleinen Bienenstockkäfers in Italien

*(Bekanntgegeben unter Aktenzeichen C(2014) 9415)*

**(Nur der italienische Text ist verbindlich)**

**(Text von Bedeutung für den EWR)**

(2014/909/EU)

(ABl. L 359 vom 16.12.2014, S. 161)

Geändert durch:

		Amtsblatt		
		Nr.	Seite	Datum
► <b><u>M1</u></b>	Durchführungsbeschluss (EU) 2015/838 der Kommission vom 28. Mai 2015	L 132	86	29.5.2015
► <b><u>M2</u></b>	Durchführungsbeschluss (EU) 2015/1943 der Kommission vom 27. Oktober 2015	L 283	11	29.10.2015
► <b><u>M3</u></b>	Durchführungsbeschluss (EU) 2017/370 der Kommission vom 1. März 2017	L 56	213	3.3.2017
► <b><u>M4</u></b>	Durchführungsbeschluss (EU) 2019/469 der Kommission vom 20. März 2019	L 80	47	22.3.2019
► <b><u>M5</u></b>	Durchführungsbeschluss (EU) 2019/1399 der Kommission vom 10. September 2019	L 235	3	12.9.2019



## DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS DER KOMMISSION

vom 12. Dezember 2014

**betreffend bestimmte Schutzmaßnahmen im Zusammenhang mit dem bestätigten Auftreten des kleinen Bienenstockkäfers in Italien**

*(Bekanntgegeben unter Aktenzeichen C(2014) 9415)*

(Nur der italienische Text ist verbindlich)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2014/909/EU)

### *Artikel 1*

In diesem Beschluss werden die Schutzmaßnahmen festgelegt, die Italien infolge des bestätigten Auftretens des kleinen Bienenstockkäfers (*Aethina tumida*) bei Honigbienen (*Apis mellifera*) in den im Anhang aufgeführten Gebieten zu treffen hat.

### *Artikel 2*

Für die Zwecke dieses Beschlusses bezeichnet der Begriff

- a) „Bienenstock“
  - i) eine für Honigbienen gebaute Behausung;
  - ii) ein Nest oder eine Kolonie von Hummeln (*Bombus spp.*);
- b) „Bienenhaus“ mehrere Bienenstöcke und die Gebäude oder Räume an dem Ort, an dem diese Bienenstöcke aufgestellt sind bzw. waren;
- c) „unverarbeitete Imkerei-Nebenerzeugnisse“ Honig, Bienenwachs, Gelée Royale, Kittharz oder Blütenpollen, die gemäß Nummer 10 des Anhangs I der Verordnung (EU) Nr. 142/2011 der Kommission<sup>(1)</sup> nicht für den menschlichen Verzehr bestimmt sind und die nicht einer der in Zeile 10 Spalte 4 der Tabelle 2 in Abschnitt 1 des Kapitels II des Anhangs XIV der genannten Verordnung beschriebenen Verarbeitungsmethoden unterzogen wurden;
- d) „Imkereiausrüstung“ gebrauchte Bienenstöcke, Teile von Bienenstöcken und Imkerei-Ausrüstung.

### *Artikel 3*

(1) Italien stellt sicher, dass die folgenden Schutzmaßnahmen in den im Anhang aufgeführten Gebieten angewendet werden:

- a) Verbot der Versendung der folgenden Waren aus den im Anhang aufgeführten Gebieten in andere Gebiete der Union:

<sup>(1)</sup> Verordnung (EU) Nr. 142/2011 der Kommission vom 25. Februar 2011 zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates mit Hygienevorschriften für nicht für den menschlichen Verzehr bestimmte tierische Nebenprodukte sowie zur Durchführung der Richtlinie 97/78/EG des Rates hinsichtlich bestimmter gemäß der genannten Richtlinie von Veterinärkontrollen an der Grenze befreiter Proben und Waren (ABl. L 54 vom 26.2.2011, S. 1).

**▼ B**

- i) Honigbienen;
  - ii) Hummeln;
  - iii) unverarbeitete Imkerei-Nebenerzeugnisse;
  - iv) Imkerei-Ausrüstung;
  - v) für den menschlichen Verzehr bestimmter Wabenhonig;
- b) Durchführung von umgehenden Kontrollen und epidemiologischen Untersuchungen, einschließlich:
- i) Identifizierung und Verfolgung der in Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe a genannten Versendungen in die und aus den Bienenhäusern und Einrichtungen zur Honiggewinnung im Umkreis von 20 km um die Bienenstöcke, in denen das Auftreten des kleinen Bienenstockkäfers bestätigt wurde;
  - ii) Meldung der Ergebnisse dieser umgehenden Kontrollen und epidemiologischen Untersuchungen an die Kommission.
- (2) Italien führt weitere Kontrollen und epidemiologische Untersuchungen durch, einschließlich der Verfolgung der in Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe a genannten früheren Versendungen aus den und in die im Anhang aufgeführten Gebiete.
- (3) Auf der Grundlage der Ergebnisse der in Absatz 1 Buchstabe b und in Absatz 2 genannten Kontrollen und epidemiologischen Untersuchungen kann Italien gegebenenfalls zusätzlich geeignete Schutzmaßnahmen ergreifen.
- (4) Italien unterrichtet die Kommission und die Mitgliedstaaten über die Durchführung der in den Absätzen 1, 2 und 3 genannten Schutzmaßnahmen.

**▼ M4**

*Artikel 4*

Dieser Beschluss gilt bis zum 21. April 2021.

**▼ B**

*Artikel 5*

Dieser Beschluss ist an die Italienische Republik gerichtet.

**▼ B***ANHANG***▼ M5**

Mitgliedstaat	Gebiete, für die Schutzmaßnahmen gelten
Italien	Kalabrien: gesamte Region
	Sizilien: gesamte Region